

Satzung des Ortsverbandes „Bündnis 90/Die Grünen - Stadtlohn“

§1 Name, Sitz und Ziele

1. Der Ortsverband „Bündnis 90/Die Grünen - Stadtlohn“ ist eine eigenständige Unterorganisation des Kreisverbandes „Bündnis 90/Die Grünen - KV Borken“.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Stadtlohn
3. Ziele des Ortsverbandes:
 - a) politische Ideen in Zusammenarbeit mit den Menschen an der Basis zu entwickeln und umzusetzen; wesentliche Bestandteile dabei sind Offenheit und Transparenz des Ortsverbandes und seiner Arbeit;
 - b) die politischen Inhalte der Bundespartei „Bündnis 90/Die Grünen“ mitzugestalten und sie den Menschen nahezubringen. ihnen in den örtlichen Gremien politisches Gehör zu verschaffen, sich für die Umsetzung in real existierende Politik einzusetzen;
 - c) konkrete ortspolitische Themen aufzugreifen“ öffentlich zu diskutieren, eigene Positionen zu entwickeln und aktiv an der Bewältigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Probleme zu arbeiten.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Ortsverband, der die Aufnahme dem Kreisverband mitteilt. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder dem Kreisverband zu erklären.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
2. jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.

§4 MitarbeiterInnen

1. Bei dem Ortsverband "Bündnis 90/Die Grünen - Stadtlohn" kann jede/r mitarbeiten.
2. Mitarbeiterinnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind. Bei Anträgen dürfen auch Mitarbeiterinnen abstimmen, solange kein anderer mehrheitlicher Beschluss der anwesenden Mitglieder vorliegt.
3. Mitarbeiterinnen bedürfen keiner formellen Aufnahme.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Ortsverbandes.
2. Der Ortsverband beruft die Mitgliederversammlung in der Regel 2 Wochen vorher durch schriftliche Ladung der Mitglieder. Bei besonderen Dringlichkeiten kann die Frist verkürzt werden.
3. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich mit einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§6 Vorstand

1. Der Ortsvorstand setzt sich aus mindestens 1 SprecherIn, StellvertreterIn sowie dem/der OrtskassiererIn zusammen.
2. Der Ortsvorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
3. Die Auswahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich.
4. Der gewählte Vorstand ist an die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Wahlen und Anträge

1. Bei Wahlen zum Vorstand und Wahlen der Delegierten wird mit einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. Bei Personalwahlen, Finanzen und Satzungsänderungen dürfen nur Mitglieder abstimmen.
Bei anderen Anträgen dürfen auch Nichtmitglieder abstimmen, solange kein Einwand der Mehrheit der Mitglieder vorliegt.
3. Initiativen benötigen zu ihrer Unterstützung mindestens die Stimmen eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor allen anderen Anträgen zu behandeln'

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Ortsverband verfügt über die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden eingenommenen Mittel selbst. Er führt die satzungsgemäßen Beiträge an die übergeordneten Gremien (Kreis-, Landes- und Bundesverband) ab. Er nutzt hierfür ein eigenes Konto, über das mindestens ein gewähltes Mitglied und der/die KassiererIn gemeinsam zur Durchführung der parteipolitisch notwendigen Aufgaben verfügen. Der/die KassiererIn hat über die Finanzen Buch zu führen; alle Ausgaben sind zu belegen.

§9 Öffentlichkeit

1. Alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Arbeitskreissitzungen sind öffentlich.

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Schlussbestimmungen

1. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungen des Kreisverbandes Borken, des Landverbandes NRW sowie des Bundesverbandes entsprechend.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Ortsverbandes Bündin90 / Die Grünen
am 16.03.1998